



NotfallConnect e.V.

Satzung

des Vereins NotfallConnect e.V.

Präambel

Der Verein **NotfallConnect e.V.** wurde gegründet, um die **Qualität und Weiterentwicklung der Notfallmedizin** zu fördern und damit einen **wertvollen Beitrag zur öffentlichen Gesundheitspflege** zu leisten. In einer Zeit, in der die Anforderungen an Notärztinnen, Notärzte und weitere Akteure im Rettungswesen stetig steigen, setzt der Verein auf **zielgerichtete Weiterbildung, praxisorientierte Schulungen und den Austausch von Fachwissen.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen NotfallConnect. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Volks- und Berufsbildung im Bereich der Notfallmedizin (§ 52 Absatz 2 Nr. 3 und 7 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung von Fortbildungen, Seminaren und praxisorientierten Workshops für Notärztinnen, Notärzte und weiteres medizinisches Personal, um die Qualität und Aktualität der medizinischen Versorgung im Notfall zu sichern und zu verbessern.
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Weiterbildung und zum Wissensaustausch zwischen Fachkräften im Gesundheitswesen.
 - Bereitstellung von Lehrmaterialien, die den neuesten wissenschaftlichen Standards entsprechen, um die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Notfallmedizin zu fördern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Satzung NotfallConnect e.V.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Alle Veranstaltungen des Vereins sind grundsätzlich öffentlich und stehen Mitgliedern, Fördermitgliedern und interessierten Nicht-Mitgliedern offen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Es gibt folgende Mitgliedsarten:
 - a. **Ordentliche Mitglieder:** Einzelpersonen oder Organisationen, die aktiv den Vereinszweck unterstützen. Juristische Personen können als ordentliche Mitglieder zugelassen werden, haben jedoch nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
 - b. **Fördermitglieder:** Organisationen oder Einzelpersonen, die den Verein durch finanzielle oder materielle Beiträge unterstützen. Fördermitglieder übernehmen keine Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives oder passives Wahlrecht und sind nicht verpflichtet, reguläre Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Fördermitglieder haben jedoch das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Verein finanziell oder materiell zu unterstützen. Weitere Rechte oder Pflichten können durch die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung ausdrücklich eingeräumt werden.
 - c. **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte ordentlicher Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Besondere Verdienste liegen vor, wenn die Person maßgeblich zur Förderung des Vereinszwecks beigetragen hat.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) **Beendigungsgründe:**
Die Mitgliedschaft im Verein endet: a) durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), b) durch Austritt, c) durch Ausschluss.
- (2) **Austritt:**
Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) **Ausschluss:**
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
 - b) es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

(4) Recht auf Anhörung:

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe für den geplanten Ausschluss sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(5) Rechtsfolgen des Ausschlusses:

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds im Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere die Zahlung ausstehender Beiträge, bleiben davon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gemäß § 6.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.
- (4) Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Beiträge zu leisten.

Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen oder Projekten des Vereins engagieren. Arbeitsgruppen und Projekte werden durch den Vorstand organisiert und geleitet. Die Mitwirkung erfolgt auf freiwilliger Basis. Arbeitsgruppen und Projekte unterstehen dem Vorstand und berichten diesem regelmäßig über Fortschritte und Ergebnisse.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Die Beiträge dienen ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke des Vereins.

§ 7 Teilnahmegebühren und Gebührenordnung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins können Gebühren erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühren und die Regelungen zu Ermäßigungen werden in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung wird vom Vorstand beschlossen und ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins erhalten ermäßigte Teilnahmegebühren.
- (4) Fördermitglieder können ebenfalls ermäßigte Teilnahmegebühren erhalten, sofern sie den Verein regelmäßig durch finanzielle oder materielle Beiträge unterstützen.

Satzung NotfallConnect e.V.

- (5) Die Veranstaltungen des Vereins sind grundsätzlich öffentlich und stehen auch Nicht-Mitgliedern offen, die die regulären Teilnahmegebühren entrichten.
- (6) Um eine ausgewogene Teilnahme sicherzustellen, hat der Vorstand das Recht, die Anzahl der Plätze pro Organisation oder Gruppe zu begrenzen. Dabei wird sichergestellt, dass ordentliche Mitglieder Vorrang haben.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt und vom § 181 BGB befreit, soweit die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Der Vorstand haftet für Schäden nur im Rahmen des Vereinsvermögens, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Kalenderjahr zusammen. Hierzu sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahlversammlung im Amt.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde zur Eintragung oder Genehmigung verlangt werden. Diese Änderungen dürfen nur redaktioneller Art sein und den Sinn und Inhalt der beschlossenen Satzung nicht verändern.
- (5) Beanstandungen an der Satzung des Vereins durch das Registergericht oder das Finanzamt können durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes geändert werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b.) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c.) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d.) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Satzung NotfallConnect e.V.

- (2) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder teilnehmen, unabhängig davon, ob sie in Präsenz oder per Videokonferenz anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Bei Videokonferenzen kann das Protokoll digital unterzeichnet oder auf einem anderen geeigneten Weg bestätigt werden. Protokolle von Videokonferenzen werden digital archiviert und nach den gleichen Kriterien wie physische Protokolle aufbewahrt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a.) Änderungen der Satzung,
- b.) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e.) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f.) die Genehmigung des Haushaltsplans,
- g.) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) **Ordentliche Mitgliederversammlung:**
Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, telekommunikative Übermittlung eingeschlossen, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (2) **Ergänzung der Tagesordnung:**
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Satzung NotfallConnect e.V.

(3) **Spontane Anträge in der Versammlung:**

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Solche Anträge sind zwingend vorab in der Tagesordnung anzukündigen.

(4) **Außerordentliche Mitgliederversammlung:**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen.

(5) **Gesonderte Ankündigung für Satzungsänderungen und Auflösungen:**

Anträge zur Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung schriftlich angekündigt werden. Die Einladung muss die genauen Inhalte und Begründungen der geplanten Änderungen enthalten, damit die Mitglieder ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 15 Datenschutzregelung

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder (z. B. Name, Adresse, E-Mail, Telefonnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung) ausschließlich im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins (z. B. Mitgliederverwaltung, Beitragserhebung, Einladung zu Veranstaltungen) gemäß den

Satzung NotfallConnect e.V.

Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a.) Auskunft über die vom Verein gespeicherten personenbezogenen Daten,
 - b.) Berichtigung unrichtiger Daten,
 - c.) Löschung seiner Daten, sofern keine gesetzlichen oder vereinsrechtlichen Pflichten zur Aufbewahrung entgegenstehen,
 - d.) Einschränkung der Verarbeitung,
 - e.) Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten.
- (3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen an **Kooperationspartner** weitergegeben werden. Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn sie der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke dient und im Einklang mit der DSGVO erfolgt.
- (4) Bei Austritt eines Mitglieds werden dessen personenbezogene Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- (5) Der Verein ergreift technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

§ 16 Schiedsregelung

- (1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen dem Verein und einem Mitglied, die sich aus der Mitgliedschaft oder aus Entscheidungen der Organe des Vereins ergeben, werden durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus drei unabhängigen Mitgliedern des Vereins.
- (3) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind für alle Parteien verbindlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Liquidator von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder eine andere Person als Liquidator bestellen. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Verein „Miteinander e.V., Schlizstraße 13, 74076 Heilbronn“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Satzung NotfallConnect e.V.

Teilnehmer der Gründungsversammlung

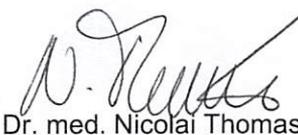
Eppingen, den 18.12.2024



Priv.-Doz. Dr. med. Harald Genzwürker



Katharina Dorschner



Dr. med. Nicolai Thomas



Dr. med. Christoph Dorschner



Dr. med. Siegfried Döttling



Steven Holz



Dr. med. Christian Strunz

Dr. med. Rolf Ermerling (online)